

(3) Die Erteilung der Genehmigung ist zu versagen, wenn

- kein volkswirtschaftliches Erfordernis vorliegt,
- die kadermäßigen Voraussetzungen keine Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Leistungen geben.

#### § 6

Die Kreisbauämter haben die Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 2 und die Bezirksbauämter bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke die gemäß § 4 erteilten Genehmigungen sowie die gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 erteilten Zulassungen zu registrieren. Sie haben die Einhaltung der in den Genehmigungen bzw. Zulassungen enthaltenen Bedingungen zu kontrollieren.

#### § 7

Erteilte Genehmigungen bzw. Zulassungen sind von den Kreis- bzw. Bezirksbaudirektoren oder vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu entziehen, wenn

- sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurden oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zum Versagen der Genehmigung bzw. Zulassung geführt hätten,
- Verstöße gegen die in der Genehmigung bzw. Zulassung festgelegten Bedingungen festgestellt werden,

- schwerwiegende Mängel in den erbrachten Leistungen vorliegen,
- die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung bzw. Zulassung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

#### § 8

(1) Zugelassene private Ingenieure und Architekten dürfen Aufträge für Leistungen gemäß § 1 grundsätzlich nur von den in der Zulassung für die ständige Zusammenarbeit festgelegten volkseigenen Betrieben oder Kombinat und nur für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Fachgebiet bis zur Höhe des festgelegten Wertumfanges übernehmen und ausführen. Aufträge und Leistungen von anderen Auftraggebern dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des für die Zusammenarbeit festgelegten volkseigenen Betriebes oder Kombinates übernommen werden.

(2) In volkswirtschaftlich begründeten Fällen können für einzelne Vorhaben Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der in der Zulassung festgelegten Höchstgrenze des Wertumfanges von den Bezirksbaudirektoren bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind von den volkseigenen Betrieben oder Kombinat, die gemäß Zulassung mit den privaten Ingenieuren oder Architekten zusammenarbeiten, zu beantragen und zu begründen.

(3) Zugelassene private Ingenieure und Architekten haben ständig mit den in der Zulassung festgelegten volkseigenen Betrieben oder Kombinat zusammenzuarbeiten. Diese volkseigenen Betriebe oder Kombinate sind für die wissenschaftlich-technische Anleitung der zugelassenen privaten Ingenieure und Architekten verantwortlich. Bei erforderlichen Veränderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit ist von den Bezirksbauämtern bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke ein anderer volkseigener Betrieb oder ein anderes volkseigenes Kombinat für die Zusammenarbeit festzulegen.

#### § 9

Aufträge an zugelassene private Ingenieure und Architekten für Leistungen gemäß § 1 dürfen grundsätzlich nur die für die ständige Zusammenarbeit in der Zulassung festgelegten volkseigenen Betriebe oder Kombinate für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Fachgebiet erteilen. Andere Auftraggeber können Leistungen an private Ingenieure oder Architekten nur mit schriftlicher Zustimmung dieser volkseigenen Betriebe oder Kombinate vergeben.

#### § 10

An Betriebe sowie Ingenieure, Architekten und andere Bürger, die keine Genehmigung bzw. Zulassung gemäß dieser Anordnung haben, dürfen Leistungen gemäß § 1 nicht vergeben werden.

#### § U

Über die Leistungen gemäß § 1 sind schriftliche Verträge abzuschließen. In den Verträgen, Rechnungen und erarbeiteten Unterlagen sind die Nummer und das Datum der Genehmigung bzw. Zulassung anzugeben.

#### § 12

(1) Gegen das Versagen der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 und § 4, den Entzug der Genehmigung oder Zulassung gemäß § 7 kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei den territorial zuständigen Baudirektoren bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung zuständige Baudirektor bzw. Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 2; 4, 8, 9 und 10 dieser Anordnung Leistungen vergibt, übernimmt oder ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.